

GZ: 78.3-1354-03-V21/8

An die
Ev. Pfarrämter und Kirchenpflegen
über die Ev. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane -
Große Kirchenpflegen
Evangelische Regionalverwaltungen

Fortschreibung der Zuwendungsrichtlinien zur Schaffung der Barrierefreiheit

Fortschreibung der Richtlinien des Ausschusses für den Ausgleichstock für die Gewährung von erhöhten Zuwendungen zur Förderung der Schaffung der Barrierefreiheit an Kirchengebäuden, Gemeindehäusern und Gemeindezentren der Kirchengemeinden

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Ausschuss für den Ausgleichstock hat in seiner Sitzung am 11. Dezember 2023 die Fortschreibung der Richtlinien zur Schaffung der Barrierefreiheit beschlossen (Anlage).

Die ursprünglich vorgesehene Beendigung des Förderprogramms am 31. Dezember 2023 wurde angesichts nicht abgerufener Fördermittel nicht vollzogen. Der Förderzeitraum wird durch Fortschreibung der Richtlinien für den Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2028 verlängert.

Die nach den aktualisierten Richtlinien möglichen Anträge können ab dem 1. Januar 2024 gestellt werden. Die bis zum 31. Dezember 2023 beantragten Zuschüsse werden nach den bis dahin geltenden Bedingungen bearbeitet, beschieden und ausbezahlt.

Die Zuwendungsvoraussetzungen wurden in diesem Zusammenhang so erweitert, dass im Falle einer Antragstellung ab dem 1. Januar 2024 auch die Herstellung der „inneren Barrierefreiheit“ in Kirchengebäuden zuwendungsfähig ist, so dass dort barrierefreie Rampen und Toiletten (Ein- oder Anbau) mit einer erhöhten Zuwendung umgesetzt werden können.

Die maximale Zuwendungshöhe bleibt auf einen Betrag von 50.000 € pro Gebäude begrenzt.

Darüber hinaus weisen wir insbesondere darauf hin, dass auch die in Ziffer 7.5 geregelte Frist zur Verjährung des Anspruchs innerhalb von vier Jahren ab dem Datum des Bewilligungsbescheids weiterhin gültig ist.

Wir bitten dabei um Beachtung des Oikos-Rundschreibens vom 30. März 2023, so dass Planung und Ausführung entsprechender Maßnahmen im Gesamtzusammenhang damit zu sehen sind, ob das jeweilige Gebäude langfristig in der Nutzung der Antragstellenden verbleiben wird (AZ: Nr. 40.11-1356-V02/8).

Mit freundlichen Grüßen

Christian Schuler
Oberkirchenrat

Anlagen: Fortschreibung der Zuwendungsrichtlinien Barrierefreiheit